

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch
Rechtsanwalt lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Laura Rhiner

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 19. Juni 2019

Geschäfts-Nr.: A-4819/2017

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2019 in der Geschäfts-Nr. A-4819/2017

Kurzzusammenfassung: *Eine Einschränkung der Betriebszeiten (hier bei einem Helikopterflugfeld) aufgrund des Vorsorgeprinzips muss für den Flugplatzhalter wirtschaftlich tragbar sein, weshalb der Sachverhalt diesbezüglich vollständig abgeklärt und eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss.*

Zusammenfassung/Urteil: Im September 2016 reichte die Heliport Balzers AG beim BAZL ein Gesuch um Änderung des Betriebsreglements ein. Damit sollten insbesondere die bisher unklar formulierten Betriebszeiten eindeutig festgelegt werden. Im Juni 2017 bewilligte das BAZL das eingereichte Betriebsreglement mit verschiedenen Änderungen diesbezüglich, woraufhin die Heliport Balzers AG im August 2017 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung erhob.

Das Helikopterflugfeld Balzers befindet sich im Fürstentum Liechtenstein: von dessen Lärmemissionen sind jedoch überwiegend Gemeinden in der Schweiz betroffen, womit ein internationaler Sachverhalt vorliegt. In einem ersten Schritt stellte sich gemäss Bundesverwaltungsgericht deshalb die Frage, welche Behörden wessen Staates im Genehmigungsverfahren anzuhören seien. Gemäss den Vorgaben des Anhörungsverfahrens sei zumindest eine Umweltbehörde anzuhören. Dass die Vorinstanz die liechtensteinische *und* die schweizerische Umweltbehörde anhörte, sei nicht zu beanstanden.

Die Beschwerdeführerin machte allerdings geltend, dass die von der Vorinstanz genehmigten Betriebszeiten im Vergleich zu den davor geltenden Regelungen für sie eine markante Verschlechterung darstellen. Gemäss Bundesverwaltungsgericht definiere das bisherige Betriebsreglement die Betriebszeiten negativ, denn verboten seien Nachtflüge. Ein Nachtflug erfolge nach dem im AIP publizierten VFR-Manual zwischen dem Ende der Abenddämmerung und dem Beginn der Morgendämmerung. Die Dämmerungsphasen seien zudem für jeden Tag für die gesamte Schweiz definiert. Der Wortlaut „Nachtflüge zwischen 20:00 Uhr – 08:00 Uhr sind untersagt“ begründe damit gemäss Beschwerdeführer und Bundesverwaltungsgericht keine Einschränkung. Im Gegenteil seien damit Nachtflüge vor 20:00 Uhr und nach 08:00 Uhr aber nach dem Ende der Abenddämmerung bzw. vor dem Beginn der Morgendämmerung zulässig. Da die Nachtflugverordnung Starts und Landungen gewerbsmässiger Flüge auf einem solchen Flugfeld zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbietet, seien Flüge auf dem Helikopterflugfeld Balzers grundsätzlich ab Beginn der Morgendämmerung, aber frühestens ab 06:00 Uhr und bis zum Ende der Abenddämmerung, aber spätestens bis 22:00 Uhr zulässig. Zudem seien Nachtflüge vor 20:00 Uhr und nach 08:00 Uhr zulässig. Aus diesem Grund seien die

Auffassungen der Vorinstanz zu den Betriebszeiten zu eng, denn auch die gelebte Praxis zeige auf, dass der oben erwähnte Flugbetrieb akzeptiert sei.

Die Vorinstanz beurteilte die neuen Betriebszeiten zudem nach dem Vorsorgeprinzip. Dessen Anwendbarkeit wird durch die Beschwerdeführerin jedoch bestritten, da die Betriebszeiten nicht ausgedehnt würden und dadurch kein öffentliches Interesse daran bestehe, Emissionsbegrenzungen anzuordnen. Gemäss Bundesverwaltungsgericht handle es sich beim Helikopterflugfeld Balzers um eine bestehende ortsfeste Anlage nach Art. 7 Abs. 7 USG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 LSV. Wird eine bestehende ortsfeste Anlage geändert, so seien die Lärmemissionen der betreffenden Anlageteile unbesehen der bestehenden Umweltbelastungen im Sinne der Vorsorge so weit zu begrenzen, als es technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sei. Allfällige Anordnungen können jedoch gemäss Bundesgericht nur hinsichtlich der neuen oder geänderten Anlageteile verlangt werden. Vorliegend erfolge in zeitlicher Hinsicht keine Ausdehnung des lärmverursachenden Flugbetriebs. Die Flugbewegungen hingegen sollen deutlich gesteigert werden. Da diese beiden Punkte nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, sei das Betriebsreglement insgesamt dem Vorsorgeprinzip unterworfen.

Die Vorinstanz schränkte die beantragten Betriebszeiten aufgrund des Vorsorgeprinzips ein. Die Beschwerdeführerin erachtete diese Einschränkung als wirtschaftlich unzumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit seinem Urteil, dass die Vorinstanz weder den Sachverhalt zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit vollständig abgeklärt, noch eine Interessenabwägung für die Einschränkung der Flugbetriebszeiten vorgenommen habe. Aus diesem Grund wurde die Verfügung teilweise aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Der Entscheid ist rechtskräftig.